



Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

foodwatch e.V.
Brunnenstr. 181
10110 Berlin
Fax:030/240476-26

Ihre Nachricht	Unser Aktenzeichen	Ansprechpartner/E-Mail:	Durchwahl und Fax:	Datum
9.12.2015/11.12.2015	K1-1014-VIG-12-15- V1-D28757/2015	[REDACTED] [REDACTED]@lgl.bayern.de	+49 (9131) 6808 [REDACTED] +49 (9131) 6808 [REDACTED]	14.12.2015

VIG-Anfrage zu MOAH Nachweis in Adventskalendern 2015

Hier: Grundverwaltungsakt gem. § 5 Abs. 2 VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 09.12.2015 konkretisiert durch den Eilantrag vom 11.12.2015 ergeht folgender

Bescheid

- I. Dem Antrag vom 09.12.2015/11.12.2015 wird stattgegeben.
- II. Die Informationsgewährung erfolgt durch Übersendung der Informationen per E-Mail am Nachmittag des 16.12.2015 sowie durch Veröffentlichung unter www.lgl.bayern.de.
- III. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I und II. wird angeordnet.
- IV. Für den Fall einer Antragstellung nach §§ 80a Abs. 3; 80 Abs. 5 S. 1 VwGO durch ein von der Informationserteilung betroffenes Unternehmen und der Zustellung eines Gerichtsbeschlusses bis Mittwoch, den 16.12.2015 12:00 Uhr, der die Informationserteilung vorläufig untersagt, erfolgt bezüglich des betreffenden Unternehmens die Übersendung/Veröffentlichung der Information unverzüglich nach einer eventuellen Ablehnung des Antrags durch das zuständige Verwaltungsgericht.
- V. Die Informationserteilung erfolgt kostenfrei.

LGL
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Telefon: 09131 / 6808 - 0
Telefax: 09131 / 6808 -
2102

Dienststelle:
LGL, Dienststelle Erlangen
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Telefon: 09131 / 6808 - 0
Telefax: 09131 / 6808 - 2102

E-Mail und Internet
poststelle@lgl.bayern.de
www.lgl.bayern.de

Anfahrtsskizze im Internet
Bus: 286 Max-Planck-Str.
Haltestelle: Eggenr. Weg

Bankverbindung
Bayerische Landesbank
IBAN: DE31 7005 0000
0001 2792 80
BIC: BYLADEMM

Seite 1 von 4

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 09.12.2015 und vom 11.12.2015, die beim LGL am 09.12.2015/11.12.2015 per E-Mail/Telefax eingingen, beziehen Sie sich auf unsere Veröffentlichung im Internet vom 1.12.2015 zu Mineralölbestandteilen in Adventskalendern.

Sie (Im Folgenden Antragsteller) beantragen die Beantwortung folgender Fragen:

Zitat: „1. (konkretisierte Fassung v. 11.12.2015): Bei welchen Produkten (Produktbezeichnung, Hersteller) wurden gemäß des nachfolgend benannten Internet-Artikels aromatische Kohlenwasserstoffe (MOAH) in welcher Höhen und in welcher Nachweismethode nachgewiesen?

http://www.lgl.bayern.de/produkte/bedarfsgegenstände/bg_levensmittelkontakte/ue_2015_adventskalender_mineraloelbestandteile.htm.

2. Welche behördlichen Maßnahmen sind ggf. nach Vorlage der Analysedaten ergriffen worden (insb.: Sind die mit MOAH belasteten Produkte im Verkauf belassen oder aus dem Verkauf genommen worden)? “

II.

Die bei uns vorliegenden Informationen zu Mineralölbestandteilen in der im Jahr 2015 untersuchten Adventskalenderschokolade sind Informationen zur Beschaffenheit und den chemischen Eigenschaften eines Erzeugnisses, auf deren Erteilung der Antragsteller gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 VIG einen Anspruch hat.

Die betroffenen Unternehmen wurden gemäß § 5 Abs. 1 VIG i. V. m. Art. 28 BayVwVfG vor Erlass dieses Grundverwaltungsakts angehört. Zwei Unternehmen haben der Informationserteilung zugestimmt. Ein Unternehmen hat nicht zugestimmt, ein weiteres Unternehmen hat sich innerhalb der gesetzten Frist nicht zurückgemeldet.

Selbst wenn man in der Informationserteilung einen Eingriff in das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis sehen würde, würde dieser im Rahmen des VIG als eine der gesetzlichen Schranken erfolgen, denen das durch die Art. 12 und Art. 14 GG geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnis unterliegt.

Bei einer Abwägung des durch das VIG geschützten Interesses an einer umfassenden Information der Verbraucher gegenüber dem Geschäfts- und Betriebsgeheimnis bezüglich einer unerwünschten Kontamination eines Erzeugnisses überwiegt jedenfalls vorliegend das Informationsinteresse des Verbrauchers/Antragstellers. Denn insbesondere das Vorhandensein auch nur von geringen Bestandteilen einer potentiell krebserregenden Substanz stellt durchaus einen wichtigen Aspekt im Rahmen der Kauf- oder Konsumententscheidung eines Verbrauchers dar und unterliegt daher einem besonderen Informationsinteresse. Dies gilt auch dann, wenn - wie vorliegend - eine Abweichung von lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht vorliegt.

Bezüglich der Betriebe, die im Rahmen der Anhörung der Informationserteilung zugestimmt haben, steht gemäß § 3 S. 2 VIG ein etwaiges Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der Informationserteilung ohnehin nicht entgegen.

Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung der Informationen im Internet ist § 6 Abs. 1 S. 3 VIG.

III.

Der Sofortvollzug der Entscheidung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wegen des überwiegenden öffentlichen Interesses als auch aufgrund des Interesses des Antragstellers an einer zeitnahen Verbraucherinformation angeordnet:

Da es sich bei den Adventskalendern um ein Erzeugnis mit sehr starkem saisonalen Bezug handelt, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse daran, den Antragsteller bzw. die Öffentlichkeit umgehend zu informieren, gegenüber dem Interesse der Unternehmer, die Information erst nach rechtskräftigem Abschluss eines Gerichtsverfahrens herauszugeben.

Der Informationsanspruch betrifft ein Erzeugnis mit stark saisonalem Bezug und würde daher ins Leere laufen, wenn die Information erst nach rechtskräftigem Abschluss eines Gerichtsverfahrens und damit nach dem vollständigen Verzehr der Adventskalenderschokolade erteilt würde.

Auch haben die Verbraucher durch die zeitnahe Information dann noch die Möglichkeit, beim Kauf von üblicherweise verbilligten Restbeständen vor Weihnachten, die Information beim Treffen ihrer Kaufentscheidung miteinzubeziehen.

Da die meisten Adventskalender bereits verkauft sein dürften, dürften sich auf der anderen Seite die wirtschaftlichen Einbußen der Unternehmer durch einen eventuellen Einbruch der Verkaufszahlen in Grenzen halten.

Bis zur nächsten Saison verbleibt den Unternehmen ausreichend Zeit, Vorsorgemaßnahmen gegen unerwünschte Kontaminationen zu treffen, so dass auch für die nächste Saison eine wirtschaftliche Einbuße aufgrund der Informationserteilung nicht zu befürchten ist.

Die Gewährung des Auskunftsanspruches wird per E-Mail durch Übersendung der Informationen als PDF-Datei erfolgen. Gleichzeitig werden die Informationen unter www.lgl.bayern.de veröffentlicht werden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, dass das LGL gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 VIG nicht verpflichtet ist, die inhaltliche Richtigkeit der unter Ziffer II. genannten Informationen zu überprüfen.

Die betroffenen Unternehmen erhalten gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 VIG einen Abdruck dieses Bescheids, gegen den sie Rechtsbehelf einlegen können.

Die Informationserteilung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG kostenfrei, da der Verwaltungsaufwand den Betrag von 250 € nicht übersteigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616 in 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28 in 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des VIG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Regierungsdirektorin